

## Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AnVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis — Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
AZO	Arbeitszeitordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DAG	Deutsche Angestelltengewerkschaft
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HAG	Heimarbeitsgesetz
HwO	Handwerksordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IG	Industriegewerkschaft
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KO	Konkursordnung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchwBG	Schwerbeschädigtengesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung

### **Antworten zu den Fragen**

1. Eine Tätigkeit für einen Dritten, die der Verpflichtete nach Inhalt, Zweck sowie Art und Weise nicht selbst aussuchen und einteilen kann.
2. In der Einordnung des Arbeitnehmers in die betriebliche Sphäre des Arbeitgebers und der sich daraus ergebenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum des Arbeitnehmers.
3. Die Arbeitsgerichte.
4. Weil ihr Rechtsverhältnis zum Staat nicht durch einen privatrechtlichen Vertrag, sondern durch ein öffentlich-rechtliches Treue- und Fürsorgeverhältnis begründet ist.
5. In der Weisungsgewalt des Arbeitgebers bezüglich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit des Arbeitnehmers.
6. Durch einen Arbeitsvertrag (Vertragstheorie).
7. Die Teilarbeitszeit ist von vornherein nur auf eine begrenzte Arbeitszeit festgelegt.
8. Die Gesellschafter sind zueinander nicht untergeordnet und wirken gleichgeordnet zu einem gemeinsamen Zweck zusammen.
9. Voraussetzung ist persönliche Eignung und Vorhandensein einer geeigneten Ausbildungsstätte.
10. Verfassung — Gesetze — Rechtsverordnungen — Verwaltungsrichtlinien — Satzungen — Kollektivverträge — Gewohnheitsrecht und betriebliche Übung — Arbeitsvertrag.
11. In der Überlassung wichtiger Aufgaben der Arbeitsgestaltung an die Berufsverbände und an öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften (Sozialversicherungsträger).
12. Arbeitsgericht ist 1. Instanz, Landesarbeitsgericht ist 2. Instanz, Bundesarbeitsgericht ist 3. Instanz (Revisionsgericht).
13. Aus einem Berufsrichter (Jurist) und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
14. Vor dem Landesarbeitsgericht und vor dem Bundesarbeitsgericht.
15. Die Güteverhandlung.
16. Das Arbeitsamt.
17. In der Verfassung (Art. 12 GG).
18. Der Arbeitnehmer verliert seinen Lohnanspruch, kann sich evtl. schadenersatzpflichtig machen und muß mit einer fristlosen Kündigung rechnen.
19. Er hat zum Erfolg der Ziele des Arbeitgebers beizutragen und die Interessen des Betriebes nach besten Kräften wahrzunehmen. Er hat u. a. drohende Schäden anzuzeigen, Verschwiegenheit über Geschäftsgeheimnisse zu wahren und jeden schädigenden Wettbewerb zum Arbeitgeber zu unterlassen.

20. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.
21. Die Fürsorgepflicht.
22. Der Arbeitgeber hat insbesondere bei freiwilligen Fürsorgeleistungen willkürliche Differenzierungen zu unterlassen und muß sich an sachgerechten Kriterien orientieren.
23. Bei Leistungslohn (Akkordlohn).
24. Er hat nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht für leichte Fahrlässigkeit zu haften. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung entsprechend den Umständen des Einzelfalles aufzuteilen.
25. Wenn ihm die Arbeitsleistung objektiv oder subjektiv unmöglich wird (§ 275 BGB).
26. Für 6 Wochen.
27. Der Arbeitgeber, mit der Folge, daß er den Lohn trotz ausbleibender Arbeitsleistung weiter zu bezahlen hat.
28. 15 Werktage, für Arbeitnehmer über 25 Jahre 18 Werktage.
29. Das einfache Zeugnis und das qualifizierte Zeugnis. Letzteres enthält auch Angaben über Leistung und Führung des Arbeitnehmers.
30. Die ordentliche (fristgerechte) und die außerordentliche (fristlose) Kündigung.
31. 6 Wochen zum Quartalsende (§ 622 Abs. 1 S. 1 BGB).
32. Regelmäßig 2 Wochen (§ 622 Abs. 2 S. 1 BGB).
33. Sie darf nicht sozial ungerechtfertigt im Sinne des Gesetzes sein.
34. Die Kündigungsschutzklage.
35. Das Recht der Berufsverbände, der Tarifverträge, das Arbeitskampfrecht und das Betriebsverfassungsrecht.
36. Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG).
37. Nach dem Industrieverbandsprinzip.
38. Einen schuldrechtlichen und einen normativen Teil.
39. Schutzfunktion, Ordnungsfunktion und Friedensfunktion.
40. Die tarifgebundenen bzw. verbandszugehörigen Personen.
41. Durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung.
42. Auf den Abschluß eines neuen Tarifvertrages.
43. Die Friedenspflicht.
44. Die Aussperrung.
45. Die Arbeitspflicht und die Lohnzahlungspflicht.

46. Das Betriebsverfassungsrecht sichert den Arbeitnehmern einen Einfluß auf die betrieblichen Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsablaufs und läßt eine gestaltende Mitwirkung bei dem Weisungsrecht des Arbeitgebers zu.
47. 5 Arbeitnehmer.
48. Der Betriebsrat.
49. In der Personalvertretung.
50. Öffentlich-rechtlichen Normcharakter mit der Folge der Unabdingbarkeit und Unverzichtbarkeit durch die Betroffenen.
51. Den Betriebs- oder Gefahrenschutz, den Arbeitszeitschutz und den Arbeitsvertragsschutz.
52. Jugendliche, Frauen und werdende Mütter, Schwerbeschädigte, Bergarbeiter, Seeleute und Heimarbeiter.
53. Der Arbeitgeber.
54. Sie haben bezüglich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Überwachungspflichten.
55. Das Gewerbeaufsichtsamt.
56. Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen; Festsetzung von Zwangsgeld und Anwendung unmittelbaren Zwangs, evtl. auch Schließung des Betriebes. Außerdem können Zuwiderhandlungen mit Bußgeld, in schweren Fällen mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.
57. Die AZO setzt die Höchstdauer der täglichen, wöchentlichen oder 14tägigen Arbeitszeit fest und verbietet gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen.
58. 8 Arbeitsstunden.
59. Die Personen bis 14 Jahre gelten als Kinder; alle anderen Arbeitnehmer bis 18 Jahre gelten als Jugendliche.
60. Er muß in den letzten 12 Monaten vor seiner Einstellung ärztlich untersucht worden sein. Eine weitere ärztliche Untersuchung hat vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres zu erfolgen.
61. Bei besonders gefährlichen Arbeiten.
62. 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten.
63. Beschäftigungsverbote, besonderen Kündigungsschutz, Ausgleichsabgaben und Zusatzurlaub.
64. Die Heimarbeitsausschüsse der jeweiligen Arbeitsbehörden.